

sind) auch ein einfacher, nicht approbierter Priester giltig losprechen kann, so kann auch die Absolution des Cajus als giltig betrachtet werden.

Rom.

X.

**XIII. (Ein häretisch getaufter aber katholisch erzogener Bräutigam.)** Helvetius wurde in Sch. in der Schweiz von protestant. Eltern geboren und auch von dem protestant. Pfarrer daselbst getauft. Von seinem Vormunde wurde er später mit sieben Jahren in ein katholisches Erziehungs-Institut gebracht, und daselbst ganz katholisch erzogen. Er empfing nach und nach die hl. Sacramente der Buße, des Altars und der Firmung. Er widmete sich der Eisenindustrie und kam später nach Oesterreich, wo er in T. als Beamter eines großen Etablissement angestellt wurde. Hier lernte er eine andere Schweizer Familie kennen. Das Haupt dieser Familie war auch vor Jahren aus dem „Schweizerland“ ausgewandert und hatte in Oesterreich eine Katholikin geheiratet und die Kinder wurden laut Revers in der katholischen Religion erzogen. Mit der älteren Tochter Sylvia knüpfte nun unser Helvetius ein Verhältnis an und kam dann mit seiner Braut zum katholischen Pfarrer derselben, um ihre bevorstehende Verehelichung anzumelden. Beide brachten ihre Taufscheine mit, die Braut den katholischen, Helvetius seinen von dem helvetischen Pfarramte in Sch. ausgestellten Taufschein. Zugleich meldete aber Helvetius, daß er Katholik sei seinem ganzen Leben nach, daß er zwar nie formell seinen Austritt aus der protestantischen Religion angemeldet habe, aber katholisch erzogen stets die heiligen Sacramente in der katholischen Kirche empfangen habe und auch in der katholischen Kirche zu Z. gesirmt worden sei. — Der Pfarrer wendete sich nun an den zuständigen Ordinarius, der erklärte: Helvetius sei Katholik, dürfe seinen Austritt nicht besonders anmelden und könne ohneweiters eine giltige katholische Ehe schließen. Die Brautleute wurden nun beim zuständigen Standesamte in der Schweiz und in den Pfarrkirchen der Braut und des Bräutigams gesetzlich verkündet und nach eingelangtem Verkündschein am Standesamte kirchlich getraut.

Michelbach (N.-De.) Pfarrer P. Paulus Schwilinsky O. S. B.

**XIV. (Erzwungene Arbeit an Sonn- und Festtagen und geheime Schadloshaltung dafür.)** Ein Knecht — Titus — vermietet sich bei einer protestantischen Herrschaft. Diese sichert ihm ausdrücklich zu, daß er an allen Sonn- und Festtagen — außer der üblichen Beforgung der Pferde — keine knechtlichen Arbeiten zu verrichten habe und daß er auch an diesen Tagen dem Gottesdienste im benachbarten katholischen Pfarrorte beiwohnen könne. Allein schon nach wenigen Wochen zieht die Herrschaft den Titus zu manchen außerordentlichen Arbeiten heran, so daß er selten an den Sonntagen, nie aber an den katholischen Feiertagen zum Gottes-